



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Tempo 40 auf Gemeindestraßen

Verordnung des Gemeindevorstandes von Sulz

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 9. Juni 2008 wird in Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 Abs. 2a sowie 94 d Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBL.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl 58/2001 verordnet:

§ 1

Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr innerhalb des Ortsgebietes von Sulz, ausgenommen das Teilstück der Kusterstraße von der Einmündung der Straße Unterm Berg bis zur Treietstraße, dürfen Lenker von Fahrzeugen eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Vorrangstraßen.

§ 2

Sämtliche früher erlassenen Verordnungen hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen, die sich auf das Ortsgebiet (§ 2 Z. 15 StVO) bezogen, werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. jeweils am Beginn des Ortsgebietes in Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z. 17a StVO) durch Vorschriftszeichen „40 km/h“ (§ 52 Z. 10a StVO) und einer darunter angebrachten Zusatztafel (§ 54 StVO) mit der Aufschrift „Ausgenommen Vorrangstraßen“ kundzumachen.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 10.06.2008
abgenommen am 30.06.2008